

Art.: 58

## Statut zur Verleihung der „St. Ansgar Medaille“ im Erzbistum Hamburg

### § 1

- (1) Die St. Ansgar-Medaille ist die einzige diözesane Auszeichnung des Erzbistums Hamburg.
- (2) Die Medaille ist aus Silber gefertigt und teilvergolddet. Auf der Vorderseite zeigt sie den die thronende Gottesmutter verehrenden Bistumsgründer Erzbischof Ansgar. Die Darstellung wird umrahmt von dem Schriftzug „VERDIENST-MEDAILLE ERZBISTUM HAMBURG“. In die unbearbeitete Rückseite der Medaille wird das Datum der Verleihung eingraviert.

### § 2

- (1) Mit der St. Ansgar-Medaille werden Laien für besondere Verdienste ausgezeichnet. Dazu gehört:
  - außergewöhnliche Mitwirkung oder Verantwortung bei außerordentlichen Ereignissen und Aktionen;
  - bedeutsame Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur oder im sozialen und wissenschaftlichen Bereich;
  - vorbildlicher Einsatz für die Kirche durch außergewöhnlich gute und treue (langjährige) Erfüllung der Berufspflichten oder durch ehrenamtliches Engagement auf überpfarrlicher Ebene.
- (2) Besondere Geburtstage oder Jubiläen bieten in der Regel keinen Grund für die Verleihung der Auszeichnung.

### § 3

- (1) Anträge für die Verleihung der Auszeichnung können natürliche Personen oder Personengruppen beim Dompropst schriftlich stellen. Dem Antrag sind ein Lebenslauf der oder der zu Ehrenden sowie eine ausführliche Würdigung der Persönlichkeit und ihrer Verdienste, die die Verleihung der Auszeichnung begründen, beizulegen.
- (2) Soll die Medaille zu einem bestimmten Termin verliehen werden, ist der Antrag spätestens acht Wochen zuvor zu stellen.

### § 4

- (1) Der Ortspfarrer sowie der Dechant, in dessen Dekanat die oder der zu Ehrende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, werden um ein Votum gebeten.
- (2) Der Dompropst stellt den Antrag im Geistlichen Rat zur Beratung vor.
- (3) Der Erzbischof entscheidet über den Antrag. Erscheint eine Auszeichnung nicht angemessen, kann die Anerkennung der Verdienste durch ein Dankeschreiben des Erzbischofs ausgedrückt werden.
- (4) Dem Erzbischof ist es unbenommen, auch ohne Antrag die Medaille zu verleihen.

### § 5

- (1) Die Medaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen. Die Auszeichnung wird entweder durch den Erzbischof selbst oder einen von ihm Beauftragten vorgenommen. Die Urkunde trägt Siegel und Unterschrift des Erzbischofs.
- (2) Die Auszeichnung wird im „Ehrenbuch für Auszeichnungen im Erzbistum Hamburg“ eingetragen und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt veranlaßt.

### § 6

- (1) Die St. Ansgar-Medaille geht mit der Verleihung in den Besitz der oder des Geehrten über.
- (2) Bei kirchenfeindlichem oder ärgerniserrégendem Verhalten des Geehrten hat der Erzbischof das Recht, die Auszeichnung abzuerkennen, was auch die Rückgabe der St. Ansgar-Medaille einschließen kann.

H a m b u r g, den 04.04.2000

L.S. † Dr. Ludwig Averkamp  
Erzbischof von Hamburg

Art.: 103

### Verleihung der "St. Ansgar Medaille" im Erzbistum Hamburg

Gestützt auf das "Statut zur Verleihung der St. Ansgar Medaille" im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Mai 2000, Art. 58, Seite 65) weise ich auf die entsprechenden Kriterien hin.

Mit der Ansgar Medaille werden Laien für besondere Dienste ausgezeichnet (Kirchenmusiker fallen nicht in diese Gruppe, sondern erfahren eine entsprechende Ehrung durch die Kirchenmusikkommission). Zu den Kriterien für die Verleihung gehören:

- a) außergewöhnliche Mitwirkung oder Verantwortung bei außerordentlichen Ereignissen und Aktionen
- b) bedeutsame Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst, der Literatur oder im sozialen und wissenschaftlichen Bereich
- c) vorbildlicher Einsatz für die Kirche durch ehrenamtliches Engagement auf überpfarrlicher Ebene

Keinen Grund für die Verleihung der Auszeichnung bieten in der Regel besondere Geburtstage oder Jubiläen.

Anträge für die Verleihung der St. Ansgar Medaille müssen unter Beifügung eines Votums des Ortspfarrers und des Dechanten, in dessen Dekanat die oder der zu Ehrende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, schriftlich an den Dompropst gerichtet werden. Diesem Antrag sind ein Lebenslauf der oder des zu Ehrenden sowie eine ausführliche Würdigung der Persönlichkeit und ihrer Verdienste, die die Verleihung der Auszeichnung begründen, beizufügen.

Der Dompropst stellt einen solchen Antrag dem Metropolitankapitel zur Beratung vor. Der Erzbischof entscheidet über den Antrag. Erscheint eine Auszeichnung nicht angemessen, kann die Anerkennung der Verdienste durch ein Dankeschreiben des Erzbischofs ausgesprochen werden.

Die Verleihung der Ansgar Medaille mit einer dazugehörigen Urkunde, die Siegel und Unterschrift des Erzbischofs trägt, wird in der Regel am Sonntag beim Abschluss der St. Ansgar-Woche im Mariendom durch den Erzbischof oder den Dompropst vorgenommen. Die Auszeichnung wird im "Ehrenbuch für Auszeichnungen im Erzbistum Hamburg" eingetragen und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

H a m b u r g, 15. August 2005

**Nestor Kuckhoff**  
Dompropst

Art.: 78

**Statut zur Verleihung der  
„St. Ansgar-Urkunde“  
im Erzbistum Hamburg**

**§ 1**

- (1) Neben der St. Ansgar-Medaille zur Würdigung überpfarrlicher Verdienste von ehrenamtlich tätigen Laien im Erzbistum Hamburg hat das Metropolitankapitel eine Ansgar-Urkunde erstellt, die ehrenamtlich tätigen Laien für außerordentliche Verdienste im pfarrlichen Bereich verliehen werden kann.
- (2) Der auf weißem Büttenpapier gedruckte Text mit dem Bistumswappen ist vom Erzbischof gesiegelt und unterschrieben und gibt außer dem Namen der Empfängerin oder des Empfängers den Grund der Ehrung an.

**§ 2**

- (1) Mit der Urkunde werden ehrenamtlich tätige Laien für besondere Verdienste ausgezeichnet.  
Dazu gehören:
  - bedeutsame Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur im sozialen und wissenschaftlichen Bereich oder der Liturgie.
  - Vorbildlicher Einsatz für die Kirche durch außergewöhnlich gute und treue (langjährige) Erfüllung der Berufspflichten oder durch ehrenamtliches Engagement auf pfarrlicher Ebene.
- (2) Besondere Geburtstage oder Jubiläen bieten in der Regel keinen Grund für die Verleihung der Auszeichnung.

**§ 3**

- (1) Anträge für die Verleihung der Auszeichnung können natürliche Personen oder Personengruppen beim Dompropst stellen. Dem Antrag sind ein Lebenslauf der oder des zu Ehrenden sowie eine ausführliche Würdigung der Persönlichkeit und ihrer Verdienste, die die Verleihung der Auszeichnung begründen, beizulegen.
- (2) Die Verleihung der Urkunde erfolgt anlässlich eines besonderen Gedenktages in der Pfarrgemeinde. Der Antrag für die Verleihung ist spätestens zwei Monate zuvor beim Dompropst einzureichen.

**§ 4**

- (1) Der Ortspfarrer sowie der Dechant, in dessen Dekanat die oder der zu Ehrende ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, werden um ein Votum gebeten.
- (2) Der Dompropst stellt den Antrag im Geistlichen Rat zur Beratung vor.
- (3) Der Erzbischof entscheidet über den Antrag. Erscheint eine Auszeichnung nicht angemessen, kann die Anerkennung der Verdienste durch ein Dankeschreiben des Erzbischofs ausgedrückt werden.
- (4) Dem Erzbischof ist es unbenommen, auch ohne Antrag die Urkunde zu verleihen.

**§ 5**

- (1) Die Auszeichnung wird von einem Mitglied des Metropolitankapitels (ausgenommen sind bei diesem Dienst die Bischöfe) übergeben.
- (2) Die Auszeichnung wird im Kirchlichen Amtsblatt und in der Neuen Kirchenzeitung veröffentlicht.

**§ 6**

Bei kirchenfeindlichem oder ärgerniserregendem Verhalten der oder des Geehrten hat der Erzbischof das Recht, die Auszeichnung abzuerkennen.

Hamburg, den 12. Juni 2007

**Nestor Kuckhoff**  
- Dompropst -